

Stand: 03.07.2025 20:49:33

Initiativen auf der Tagesordnung der 10. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2540 des VF vom 20.06.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2541 des VF vom 20.06.2024
3. Initiativdrucksache 19/752 vom 19.03.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2544 des WK vom 20.06.2024
5. Initiativdrucksache 19/2065 vom 07.05.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2830 des VF vom 11.07.2024
7. Initiativdrucksache 19/146 vom 20.12.2023
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2549 des GP vom 20.06.2024
9. Initiativdrucksache 19/1444 vom 05.04.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2549 des GP vom 20.06.2024
11. Initiativdrucksache 19/1985 vom 26.04.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2542 des HA vom 20.06.2024
13. Initiativdrucksache 19/1555 vom 09.04.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
15. Initiativdrucksache 19/2185 vom 17.05.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
17. Initiativdrucksache 19/2466 vom 13.06.2024
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
19. Initiativdrucksache 19/2092 vom 08.05.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3120 des VF vom 20.06.2024
21. Initiativdrucksache 19/2093 vom 08.05.2024
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3121 des VF vom 20.06.2024
23. Initiativdrucksache 19/2096 vom 10.05.2024
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3122 des VF vom 20.06.2024
25. Initiativdrucksache 19/2257 vom 03.06.2024
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3123 des VF vom 20.06.2024
27. Initiativdrucksache 19/2336 vom 05.06.2024
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3124 des VF vom 20.06.2024
29. Initiativdrucksache 19/2357 vom 06.06.2024
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/3125 des VF vom 20.06.2024



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 17. Mai 2024
(Vf. 6-VII-24) betreffend**

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

der § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vom 13. September 2002 (GVBl 2003 S. 147, BayRS 02-21-S), der zuletzt durch Art. 2 des Vertrages vom 14. Dezember 2021 (GVBl 2022 S. 313, 396) geändert worden ist

PII-3001-2-4-1

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Verfassungsstreitigkeit

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 21. Mai 2024
(Vf. 26-III-24) betreffend**

Antrag

auf die Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl 2023

PII-3001-2-5-1

I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unzulässig und unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatterin: **Gülseren Demirel**

II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und einstimmig die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 19. März 2024 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“
 - b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“
6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.
8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“
9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“
10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
2. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 7. März 2024

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 06.03.2024

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 06.03.2024

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 27.2.2024

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2024

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 6. März 2024

Tschentscher

Für das Land Hessen:

Berlin, den 06.03.2024

Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 06.03.2024

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 6.3.2024

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 06.03.2024

Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 6.3.2024

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 06.03.2024

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 06.03.2024

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 06.03.2024

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 6.3.24

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 06.03.2024

Bodo Ramelow

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

**Begründung
zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17), im Folgenden „Digital Services Act“ und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes vorgenommen. Die Landesmedienanstalten werden als „zuständige Behörde“ im Sinne des Digital Services Acts benannt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der seiner Definition nach eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medien-spezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Mit dem Staatsvertrag erfolgen zudem Klarstellungen bei der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen und bezüglich möglicher Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten bei Rechtsverstößen.

Im Weiteren werden die bisherigen Verweise auf das – mit dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes außer Kraft tretende – Telemediengesetz angepasst.

Durch Artikel 2 werden im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) ebenfalls die notwendigen Anpassungen an den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz vorgenommen. So werden einzelne Normen des Telemediengesetzes als Folge dessen Wegfalls in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt, um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), sog. AVMD-Richtlinie zu gewährleisten.

Zudem erfolgen auch hier redaktionelle Korrekturen der bisherigen Verweise auf das Telemediengesetz.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages klargestellt.

In Absatz 7 wird durch die Neufassung sichergestellt, dass für alle Telemedien, gleich, ob sie auch „digitale Dienste“ im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetzes sind oder nicht, dieselben Regelungen über das sog. Sitzland und das Herkunftslandprinzip gelten. Schon bisher bestimmte das Bundesrecht nach §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes im Grundsatz die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Durch die Neufassung wird dieser Grundsatz beibehalten und weiterhin eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 8 wird der Verweis auf die Vorschriften des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des dieses ersetzenden Digitale-Dienste-Gesetzes ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst und mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und den Regelungen des Digital Services Acts adressiert. Der Digital Services Act findet Anwendung, soweit seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Digital Services Acts stellen darüber hinaus klar, dass der Digital Services Act nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) hat und dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) unberührt bleiben. Durch den neu eingefügten Absatz 9 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des Medienstaatsvertrages sichergestellt.

Zu Nummer 3

In § 18 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 24 regelt die Geltung der Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes für Telemedien und die Aufsicht über deren Einhaltung.

In der Überschrift wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Durch die Anpassung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass für alle Telemedien, unabhängig davon, ob sie „digitale Dienste“ sind, diejenigen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten, welche aus dem bisherigen Telemediengesetz dorthin überführt werden. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Zudem wird eine Kollisionsnorm eingefügt, da – anders als bisher im Telemediengesetz – im Digitale-Dienste-Gesetz bundesrechtliche Regelungen zur Aufsicht getroffen werden, die zudem in § 111 eine staatsvertragliche Entsprechung erhalten.

Zu Nummer 5

Nach § 59 Abs. 4 sind die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme in bestimmtem Umfang zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen verpflichtet.

In Satz 1 wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der neue Satz 8 stellt den Konnex zwischen staatsvertraglicher Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters und landesrechtlicher Zulassung des Regionalfensterveranstalters staatsvertraglich klar. Damit ist die Mindestdauer der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfenstern an die Dauer der erteilten Zulassung des jeweiligen Regionalfensterprogramms gekoppelt. Die Maßgaben der Zulassung für das jeweilige Regionalfensterprogramm, damit auch die Festlegung der Zulassungsdauer, obliegen wie bisher dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des verpflichteten Fernsehvollprogrammveranstalters sowie des Regionalfensterveranstalters in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 6

In § 98 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 7

In § 99 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ersetzt. Das bislang im Telemediengesetz geregelte Melde- und Abhilfeverfahren wird nicht in das Digitale-Dienste-Gesetz überführt. Um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) zu gewährleisten, erfolgt nunmehr eine Regelung dieser Verfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 8

§ 109 Abs. 3 regelt die Anforderungen an Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen die in § 109 Abs. 1 genannten Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können.

In Satz 1 wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen gegen Dritte neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten angeordnet werden kann. Dies stärkt die Landesmedienanstalten bei der nationalen wie internationalen Rechtsdurchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Acts. Weiterhin wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act ersetzt.

In Satz 2 wird der Verweis auf § 7 Abs. 2 des mit dem Digitale-Dienste-Gesetz wegfallenden Telemediengesetzes durch einen Verweis auf den inhaltsgleichen Artikel 8 des Digital Services Acts ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 111 trifft Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Bundes- und Länderbehörden.

In Absatz 3 wird die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes benannt. Die Landesmedienanstalten sind damit zuständig für die Durchsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 des Digital Services Acts, soweit diese Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Weiterhin werden die Landesmedienanstalten verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen und Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Digital Services Act zu benennen. Hierdurch wird eine einheitliche Kommunikation und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von solchen Maßnahmen betroffen sein sollte, wird eine Verpflichtung der Landesme-

dienanstalten aufgenommen, die betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren einzubeziehen. Hierdurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Vorgänge, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, zur Bearbeitung auch an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weitergeleitet werden.

Zu Nummer 10

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Zu Nummer 1

In § 2 wird der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Mit Absatz 2 wird entsprechend dem neu eingefügten § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 5b werden die bislang in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes enthaltenen Vorgaben für das Melde- und Abhilfeverfahren bei Video-Sharing-Diensten in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt. Hierdurch wird eine fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) gewährleistet. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Melde- und Abhilfeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des Digital Services Acts und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) genügt, wurde § 5b gegenüber den bisherigen §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes abstrakter gefasst.

Zu Nummer 3

In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes gestrichen, da diese Normen ersatzlos wegfallen bzw. in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt werden.

Zu Nummer 4

In § 21 Abs. 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

III.

Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Oktober 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung

Drs. 19/752

auf Zustimmung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alex Dorow**
Mitberichterstatterin: **Sanne Kurz**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 9. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Ilse Aigner, Petra Guttenberger, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristian Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Nach bisheriger Rechtslage im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) wählt der Landtag jeweils nach seinem Zusammentritt fünfzehn weitere (nicht-berufsrichterliche) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß der Grundsätze des Verhältniswahlrechts. In Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (§ 48 in entsprechender Anwendung) bedeutet dies, dass jede Fraktion im Landtag eine den Stärkeverhältnissen entsprechende Zahl an weiteren Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorschlägt. Diese Vorschläge bedürfen dann der Wahl durch die Vollversammlung des Landtags. Ein Einfluss auf die personellen Vorschläge einzelner Fraktionen steht der Vollversammlung des Landtags nicht zu. Diese kann die vorgeschlagenen Personen lediglich wählen oder nicht wählen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Probleme können dann entstehen, wenn der Landtag nicht die erforderliche Zahl von fünfzehn weiteren Mitgliedern sowie die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählt. Dann fehlt die Grundlage für den vom Berufsrichterplenum zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan des Verfassungsgerichtshofs, der Bestimmungen über die Bildung und Besetzung von Spruchgruppen, die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung enthält (Art. 3 Abs. 6, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 VfGHG i. V. m. § 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs).

Das Berufsrichterplenum des Verfassungsgerichtshofs wäre in einem solchen Fall gezwungen zu entscheiden, wie eine nicht vollständige Wahl des Landtags im Geschäftsverteilungsplan umzusetzen wäre. Jede dieser Entscheidungen wäre erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt, die sich auch auf die rechtssichere Entscheidung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren auswirken können. Entscheidungen in gemischten Spruchgruppen aus berufs- und nicht-berufsrichterlichen Mitgliedern wären mit dem Risiko einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht behaftet, die auf die Rüge eines Verstoßes gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter gestützt werden könnte. Da ein Gericht die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung von Amts wegen zu prüfen hat, wenn Anlass hierfür besteht (vgl. BVerfG vom 8.4.1997 BVerfGE 95, 322/330; vom 19.6.2012 BVerfGE 131, 230/233; vom 1.3.2016 BVerfGE 142, 5 Rn. 7; vgl. auch BGH vom 11.1.2012 – 2 StR 346/11 – juris Rn. 8 if.), bestünde auch die Gefahr, dass sich eine zur Entscheidung berufene gemischte Spruchgruppe für fehlerhaft besetzt erklärte mit der Folge, dass deren Rechtsprechungstätigkeit vollständig zum Erliegen käme.

Die Parlamentswirklichkeit könnte also nach aktueller Rechtslage dazu führen, dass für die Bürgerinnen und Bürger das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet ist, und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs gefährdet wird.

B) Lösung

Durch Änderung des Art. 4 Abs. 2 VfGHG wird ein neuer, rechtssicherer Modus für die Wahl der fünfzehn weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingeführt.

Das Vorschlagsrecht für diese Personen bleibt dabei beim Landtag. Gewählt wird über Vorschlagslisten, getrennt nach Vorschlägen der Fraktion bzw. der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen (Regierungsfraktion bzw. Regierungsfaktionen), und Vorschlägen der Fraktionen der Opposition. Dabei kann jede Fraktion so viele weitere Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorschlagen, wie über die jeweilige Liste zu wählen sind. Damit wird sichergestellt, dass weiterhin dem Stärkeverhältnis von Regierungsfaktionen und Opposition Rechnung getragen wird. Es ist damit ausgeschlossen, dass die Parlamentsmehrheit nur von ihr vorgeschlagene Personen wählt. Es ist dadurch immer eine Anzahl von der Opposition vorgeschlagener Personen zu wählen, die dem Stärkeverhältnis im Landtag entspricht. Dieses Stärkeverhältnis im Landtag wird also auch in der Zusammensetzung der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs abgebildet.

Des Weiteren stehen der Vollversammlung des Landtags mehr Wahlvorschläge zur Verfügung, sodass das Risiko einer Wahl einer nicht ausreichenden Anzahl von Personen effektiv minimiert wird.

Diese Regelung stellt die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs und die Rechtssicherheit in Bezug auf seine Besetzung sowie die Entscheidungen seiner entsprechenden Spruchkörper sicher.

C) Alternativen

Es bestehen keine gleichwertigen Alternativen, die gleichermaßen der Abbildung des Stärkeverhältnisses von Regierungsfractionen und Opposition sowie den Anforderungen an Transparenz und Offenheit des Wahlvorgangs im Landtag genügen.

D) Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden getrennt voneinander vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt über jeweils zwei Vorschlagslisten gewählt. ²Für die erste Wahlliste für weitere Mitglieder sind Fraktionen vorschlagsberechtigt, die die Staatsregierung stützen. ³Dabei bemisst sich die Zahl der über die erste Wahlliste zu wählenden weiteren Mitglieder nach dem gemeinsamen Anteil der Sitze der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sitze im Landtag, wobei Zahlenbruchteile mit oder über 0,5 auf die darüberliegende ganze Sitzzahl aufgerundet, solche unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Sitzzahl abgerundet werden. ⁴Das Vorschlagsrecht für die zweite Wahlliste für die verbliebenen weiteren Mitglieder steht den übrigen Fraktionen zu. ⁵Jede Fraktion kann höchstens so viele Vorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder über diese Wahlliste zu wählen sind. ⁶Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder über die jeweilige Liste zu wählen sind, wobei Kumulierung mehrerer Stimmen nicht zulässig ist. ⁷Zur Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. ⁸Im Falle von Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Wahl oder Nichtwahl als weiteres Mitglied entscheidend ist. ⁹Für die Wahl der Vertreter gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

In Art. 4 Abs. 2 VfGHG wird ein neues Verfahren für die Wahl der weiteren nicht-berufsrichterlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch den Landtag verankert.

Zukünftig wird über Listen gewählt:

- Eine Liste für weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen gewählt werden, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen (Regierungsfaktionen);
- Eine Liste für weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden, die die Staatsregierung nicht stützen (Opposition);
- Eine Liste für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf Vorschlag der Regierungsfaktionen gewählt werden;
- Eine Liste für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf Vorschlag der Opposition gewählt werden.

Dadurch wird in Zukunft das Stärkeverhältnis zwischen Regierungsfractionen und Opposition bei den nicht-berufsrichterlichen Mitgliedern abgebildet sein.

Die Zahl der Personen, die über die jeweiligen Listen der Regierungsfractionen bzw. der Opposition zu wählen sind, bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis von Regierungsfractionen und Opposition im Landtag, wobei bei Bruchteilen die Prinzipien der kaufmännischen Rundung zur Anwendung kommen.

Für die Listen der Opposition kann jede Fraktion der Opposition so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie insgesamt Positionen über die jeweilige Liste zu wählen sind. Das gilt entsprechend für die Fraktionen, die die Staatsregierung stützen.

Gewählt sind die Personen, die auf ihrer Liste jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sind beispielsweise über die Liste der Opposition fünf weitere Mitglieder zu wählen, so sind die fünf Personen gewählt, die auf der Oppositionsliste aufgeführt sind und die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern der gleichen Liste mit der gleichen Stimmenzahl notwendig.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/2065

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/2725

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, das folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

1. „Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:“
3. Der bisherige Wortlaut des neu gefassten Art. 4 Abs. 2 wird der Nr. 2 angefügt.
4. Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
 3. Dem Art. 5 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) bis zum Ablauf seiner Wahlperiode nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben, wenn er die Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG vor dem Ende seiner Wahlperiode erreicht und er dies in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (Art. 6 Abs. 2) beantragt hat. ⁵Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG bleibt unberührt.“
 4. Vor Art. 57 wird folgender Art. 56 eingefügt:

„Art. 56
Übergangsregelung

¹Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG ist für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der bereits vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** gewählt worden ist, im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlperiode hinausgeschoben, wenn er dies beantragt. ²Hierüber ist der Landtag zu unterrichten.“
 5. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „; Übergangsregelung“ gestrichen.“

Berichtersteller: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichtersteller: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und den Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2725 in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In den Platzhalter von § 1 Nr. 4 in dem neuen Art. 56 Satz 1 VfGHG (ergänzt durch ÄA 19/2725) ist der „1. August 2024“ einzusetzen.
2. In den Platzhalter von § 2 ist als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2024“ einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2725 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

A) Problem

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen und ihre Folgen besonders betroffen und steht bereits heute vor einem Mangel an qualifiziertem Pflegefachpersonal. Berechnungen zur Folge werden bis zum Jahr 2050 beinahe zusätzlich 30 000 Pflegefachkräfte in Vollzeit benötigt, um die pflegerische Versorgung in Bayern zu gewährleisten.

Um den Pflegenotstand in Bayern langfristig zu beheben, ergreift die Staatsregierung unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine solche ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken. Zugleich setzt sie ein Zeichen der Wertschätzung für den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Jahr 2017 mithilfe des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als freiwillige Berufs- und Interessensvertretung der Profession Pflege in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als „Sprachrohr“ der professionell Pflegenden geschaffen.

Ein vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Jahr 2021 in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluation der VdPB zeigt auf, dass die VdPB ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung darstellt, jedoch in ihrer Konzeption, ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben mit Blick auf die Zielsetzung und Anforderung einer berufsständischen Vertretung weiterentwickelt werden muss. Die professionell Pflegenden in Bayern benötigen für ihre berufsständische Vertretung eine „spezifische Lösung mit neuen Ansätzen der Organisationsentwicklung“. Die VdPB zählt aktuell rund 3 500 Mitglieder (Stand April 2023). Seit Errichtung hat die VdPB bis Ende 2022 pro Jahr durchschnittlich ca. 800 Mitglieder gewonnen. Zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflegelandschaft wurden nun die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaft gezielt in den Prozess der Weiterentwicklung miteingebunden.

Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern haben in einem Ausschuss gemeinsam Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern erarbeitet. Sie empfehlen insbesondere die folgenden Maßnahmen: die Stärkung der Mitgliedschaft zum Erreichen einer umfassenden Legitimationswirkung, die Errichtung eines verpflichtenden Berufsregisters für Pflegefachpersonen zum Zwecke der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Qualität sowie der vorausschauenden Bedarfsplanung, die Schaffung einer Ermächtigung der VdPB zum Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung, Abschaffung des Beirats sowie die Schaffung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB sowie eine gesicherte Finanzierung in Form einer institutionellen Förderung.

Aktuell fehlt es überdies an einem wirksamen Mittel zur systematischen Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und zur vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung im Freistaat Bayern. Ohne ein solches Mittel können Versorgungs- und Qualitätsentwicklungen nicht frühzeitig erfasst und es könnte ihnen nicht mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Das Modell der VdPB soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern sowie der Evaluationsgutachter reformiert und weiterentwickelt werden.

Es sollen nur noch Angehörige der Pflegeberufe, nicht mehr Berufsfachverbände der Pflegenden, Mitglied in der VdPB werden können, um die VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen anschlussfähig zu machen.

Aufgrund dessen, dass die VdPB als freiwilliges Modell (Modell ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge) durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden ist, hat sie keine umfassende Legitimation für die gesamte Berufsgruppe der professionell Pflegenden. Insofern ist der Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung durch die VdPB selbst für die gesamte Berufsgruppe nicht möglich. Um dennoch maßgeblich an der Ausgestaltung einer für die gesamte Berufsgruppe geltenden Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken zu können, soll der Auftrag der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zur Vorlage beim Staatsministerium gesetzlich verankert werden. Das Staatsministerium soll den Entwurf der Berufs- und Weiterbildungsordnung als Vorlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes nutzen.

Der Beirat soll abgeschafft und eine Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB geschaffen werden.

Zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung soll entsprechend den Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern daher ein verpflichtendes Berufsregister für Pflegefachpersonen geschaffen werden. Dieses Berufsregister soll von der VdPB errichtet und geführt werden und die Grundlage für die systematische Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätsbedarfen und -lücken sowie die vorausschauende Bedarfsplanung im Freistaat Bayern bilden. Der Gesetzentwurf enthält daher eine Pflicht für die in Bayern ihren Beruf ausübenden Pflegefachpersonen, sich bei der VdPB zu registrieren. Die VdPB übernimmt bereits seit 2020 die Registrierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV). Die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG wird in der Gesetzesbegründung im Einzelnen erläutert.

Da das bisherige Gesetz über die Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern nur Regelungen zur Errichtung der VdPB enthielt und nunmehr jedoch auch Berufsausübungsregelungen für Pflegefachpersonen umfassen soll, bedarf es der neuen Gesetzesbezeichnung „Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“. Die Regelungen zur Errichtung der VdPB bleiben erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für Freistaat Bayern**

Die VdPB erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben jährlich staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Dem Freistaat entstehen durch die Regelungen dieses Gesetzes im Vergleich zu der bestehenden Rechtslage Mehrbelastungen aufgrund des Tätigwerdens der VdPB. Diese werden verursacht durch die Schaffung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen, die Festschreibung des gesetzlichen Auftrags zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung sowie die Etablierung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB.

Die Kosten zur Errichtung des Berufsregisters belaufen sich in den ersten beiden Jahren schätzungsweise auf rund 1,06 Mio. € jährlich. Nach Abschluss der Errichtung des Berufsregisters wird sich der jährliche Finanzbedarf für das Führen des Berufsregisters auf schätzungsweise rund 850 000 € reduzieren.

Die Kosten zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung belaufen sich jährlich auf schätzungsweise rund 640 000 €. Für die Etablierung und Arbeit der Kommission wird sich der jährliche Finanzbedarf schätzungsweise auf rund 60 000 € belaufen.

Die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts.

2. Kosten für mittelbare Staatsverwaltung, insbesondere Kommunen

Der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere den Kommunen, entstehen durch das Änderungsgesetz keine Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft

Die mit dem Gesetz eingeführte Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen sieht vor, dass auch Pflegefachpersonen, die ihren Beruf als selbstständig Tätige ausüben, die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie die Änderung der anzugebenden Informationen bei der VdPB anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht sind schätzungsweise 1 523 selbstständig tätige Pflegefachpersonen betroffen. Daraus erwachsen der Gesamtheit der selbstständig tätigen Pflegefachpersonen jährlich Kosten schätzungsweise in Höhe von rund 11 800 €. Die Anzeigepflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht. Eine Regelungsalternative zur Anzeigepflicht besteht nicht.

4. Kosten für Bürger

Den Bürgern entstehen durch das Änderungsgesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

§ 1

Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Das Pflegendenvereinigungsgesetz (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über die
Berufsausübung und die Berufsvertretung
der Angehörigen der Pflegeberufe
(Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“.

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“.

3. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Mitglieder können Angehörige der Pflegeberufe werden, die in Bayern den pflegerischen Beruf ausüben oder, ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 des Pflegeberufgesetzes haben (Pflegefachpersonen)“,

- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

- cc) Nr. 3 wird Nr. 2.

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln,

3. sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen“,

- bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu erstellen“,

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu nutzen und“ gestrichen.

5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 durch geheime Abstimmung gewählt.“
- bb) In Satz 5 wird das Wort „entsendeten“ gestrichen.
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Die Wahlen der Delegierten und des Vorstands können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Der Vorstand entscheidet, ob die Wahl in elektronischer Form durchgeführt werden soll. ³Näheres zum Verfahren regelt die Hauptsatzung nach Art. 5.“

6. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Kommission

(1) ¹Das Staatsministerium kann eine Kommission einberufen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und 13 Mitgliedern besteht. ²Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der Vereinigung der Pflegenden in Bayern benannt. ³Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Bayerischen Landespflegerat benannt. ⁴Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern benannt. ⁵Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Benehmen mit den Mitgliedern nach den Sätzen 2 bis 4. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. ⁷Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. ⁸Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. ⁹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ¹⁰Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. ¹¹Eine erneute Bestellung ist zulässig. ¹²Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

(2) ¹Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. ²Die Kommission kann Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen.“

7. Art. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und der Verbände“ gestrichen.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.
8. Art. 7a wird aufgehoben.
9. Vor Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

10. Vor Art. 8 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Übergangsvorschrift

(1) Ist die letzte Wahl der Delegiertenversammlung vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 Satz 1]** erfolgt, so ist für den Zeitraum ab

...[**einzusetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten nach § 3 Satz 1 folgenden Jahres**] für den verbleibenden Teil der Amtsperiode eine neue Delegiertenversammlung zu wählen.

(2) Wird nach Abs. 1 eine neue Delegiertenversammlung gewählt, so wählt diese abweichend von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode des Vorstands einen neuen Vorstand.“

11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

Nach Art. 6 des Pflegendenvereinigungs-gesetzes (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Berufsausübung von Pflegefachpersonen

Art. 7

Anzeigepflicht; Berufsregister

(1) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern errichtet ein Berufsregister für Pflegefachpersonen. ²Pflegefachpersonen müssen die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie jede Änderung der Angaben nach Satz 3 unverzüglich bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern anzeigen. ³Anzugeben sind:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Tätigkeit und Versorgungsbereich,
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung,
4. die konkrete Berufsbezeichnung, gegebenenfalls mit dem akademischen Grad, und
5. etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen.

⁴Bei der Anmeldung ist die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung vorzulegen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dienen der Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur an andere Behörden übermittelt werden, soweit diese zu den in Abs. 2 genannten Zwecken erforderlich sind.

(4) Anzeigen nach Abs. 1 Satz 2 sind nicht gebührenpflichtig.

(5) Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten unverzüglich aus dem Register zu löschen.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [**einzusetzen: Datum des Inkrafttretens**] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am [**einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens**] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen und ihre Folgen besonders betroffen und steht bereits heute vor einem Mangel an qualifiziertem Pflegefachpersonal. Berechnungen zur Folge werden bis zum Jahr 2050 beinahe 30 000 Pflegefachkräfte in Vollzeit benötigt, um die pflegerische Versorgung in Bayern zu gewährleisten (Quelle: IGES-Pflegegutachten 2021).

Um die pflegerische Versorgung in Bayern langfristig zu fördern, ergreift die Staatsregierung unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine starke Selbstverwaltung ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken. Zugleich setzt sie ein Zeichen der Wertschätzung für den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Jahr 2017 mithilfe des Pflegendenvereinigungs-gesetzes (PfleVG) die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als freiwillige Berufs- und Interessensvertretung der Profession Pflege in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als „Sprachrohr“ der professionell Pflegenden geschaffen.

Ein vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) im Jahr 2021 in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluation der VdPB zeigt auf, dass die VdPB ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung ist, jedoch in ihrer Konzeption, ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben mit Blick auf die Zielsetzung und Anforderung einer berufsständischen Vertretung reformiert und weiterentwickelt werden muss. Die Pflegenden in Bayern brauchen für ihre berufsständische Vertretung eine „spezifische Lösung mit neuen Ansätzen der Organisationsentwicklung“ (Quelle: Gutachten zur Evaluation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern vom 04.05.2022). Derzeit ist laut den Gutachtern die VdPB für die professionell Pflegenden in Bayern nicht sichtbar genug. Die VdPB zählt aktuell rund 3 500 Mitglieder (Stand April 2023). Seit Errichtung hat die VdPB bis Ende 2022 pro Jahr durchschnittlich ca. 800 Mitglieder gewonnen. Zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflegelandschaft empfehlen die Gutachter u. a., die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaften gezielt in den Prozess der Weiterentwicklung miteinzubinden.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung hat das Staatsministerium Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern beauftragt, in einem Ausschuss gemeinsam Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern zu erarbeiten. Diese empfehlen insbesondere die folgenden Maßnahmen: die Stärkung der Legitimation durch Steigerung der Mitgliedszahlen als gesetzliche Aufgabe, Schaffung einer Ermächtigung der VdPB für den Erlass einer Berufsordnung und Weiterbildungsordnung, Abschaffung des Beirats sowie die Schaffung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB sowie eine gesicherte Finanzierung in Form einer institutionellen Förderung (Quelle: Empfehlungen des Ausschusses des StMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern).

Aktuell fehlt es darüber hinaus an einem wirksamen Mittel zur systematischen Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und zur vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung im Freistaat Bayern. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern, ein Berufsregister für Pflegefachpersonen zu schaffen, das von der berufsständischen Vertretung errichtet und geführt werden soll.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, das Modell der VdPB unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern sowie der Evaluationsgutachter zu reformieren und weiterzuentwickeln. Hierzu soll das Pflegendenvereinigungs-gesetz angepasst werden.

Zur Förderung der Kompatibilität der VdPB mit anderen Landespflegekammern und der Bundespflegekammer sollen nur noch Angehörige der Pflegeberufe, nicht mehr Berufsfachverbände der Pflegenden, Mitglied in der VdPB werden können.

Aufgrund dessen, dass die VdPB als freiwilliges Modell (Modell ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge) durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden ist, hat sie keine umfassende Legitimation für die gesamte Berufsgruppe der professionell Pflegenden. Insofern ist der Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung durch die VdPB selbst für die gesamte Berufsgruppe nicht möglich. Um dennoch maßgeblich an der Ausgestaltung einer für die gesamte Berufsgruppe geltenden Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken zu können, soll der Auftrag der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung zur Vorlage beim Staatsministerium gesetzlich verankert werden. Das Staatsministerium soll den Entwurf der Berufs- und Weiterbildungsordnung als Vorlage für eine staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) nutzen.

Der Beirat soll abgeschafft werden. Sinn und Zweck des Beirats war es, dass insbesondere auch Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB in Sachen Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung finden. Dies hatte zur Folge, dass das Organ der VdPB sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen musste und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen durfte. Zur Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der Profession der Pflege und zur Förderung der Kompatibilität mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene gilt es nun, die Selbstbestimmtheit der VdPB als berufsständische Vertretung zu fördern. Die Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen bei der Entscheidungsfindung in Fragen der Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich sein. So wird künftig bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung der Fachbeirat nach Art. 25 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), in welchem auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite vertreten sind, beteiligt. Eine Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen wird darüber hinaus im parlamentarischen Verfahren gewährleistet. Die VdPB arbeitet bereits jetzt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 2 Abs. 3 PflVG mit anderen Institutionen, u. a. auch (Arbeitgeber-)Verbänden oder Behörden, im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Insofern ist der Beirat als Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und den professionell Pflegenden obsolet.

Anstelle des Beirats soll eine aus Vertreterinnen und Vertretern der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern bestehende Kommission geschaffen werden. Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB beratend zu begleiten, insbesondere soll der Prozess der Registrierung aller Pflegefachpersonen unterstützend begleitet werden. Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Dadurch können wichtige Erkenntnisse gewonnen, gewählte Vorgehensweisen reflektiert und bewertet sowie Veränderungsbedarfe rechtzeitig festgestellt werden. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen in der weiteren Planung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses Berücksichtigung finden.

Um die Pflegequalität und pflegerische Versorgung in Bayern zu fördern und sicherzustellen, wird zudem die Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen in Bayern erforderlich. Das Berufsregister soll von der VdPB geführt werden. Mithilfe der durch das Register erworbenen Daten sollen insbesondere pflegerische Versorgungs- und Qualitätslücken systematisch erkannt und ausgewertet und vorausschauend der pflegerische Bedarf geplant werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen bedarf es zwingend der Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes.

C) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Da das Gesetz eine Regelung enthält, welche die Berufsausübung für Pflegefachpersonen beschränkt, war eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020 (BayMBI. Nr. 431, 2022 Nr. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2023 (BayMBI. Nr. 655) geändert worden ist, vorzunehmen.

Bei der Regelung nach Art. 7 handelt es sich um eine berufsreglementierende Regelung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG. Sie verpflichtet Pflegefachpersonen, die in Bayern ihren Beruf ausüben, sich bei der VdPB zu registrieren. Bei der Anzeige haben die Personen Name, Anschrift und Geburtsdatum, Tätigkeit und Versorgungsbereich, Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung, die konkrete Berufsbezeichnung und etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen anzugeben. Die Anzeigepflicht dient als Mittel zur Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen in Bayern. Die mit dem Berufsregister erhobenen Daten dienen zum Zweck der Förderung und Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung. Sie bilden eine aktuelle und valide Datengrundlage für eine systematische Erkennung und Auswertung pflegerischer Versorgungs- und Qualitätslücken sowie eine vorausschauende Ermittlung pflegerischer Bedarfe im Freistaat Bayern.

Die Regelung ist verhältnismäßig im Sinne des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, da sie für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

Sie dient den Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem öffentlichen Gesundheitsschutz sowie dem Schutz von Pflegebedürftigen. Die in dem Berufsregister erhobenen Daten dienen diesem Zweck, da sie die qualitätsgesicherte pflegerische Versorgung im Freistaat Bayern fördern und deren Sicherstellung unterstützen. Eine qualifizierte pflegerische Versorgung ist wesentlich für die Gesundheit der bayerischen Bevölkerung und damit unabdingbarer Bestandteil für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit.

Die Regelung ist auch zur Erreichung der genannten Ziele geeignet. Mit den Daten des Berufsregisters können künftig exakte und aktuelle Aussagen zur Anzahl, dem regionalen Vorhandensein, der Altersstruktur, dem Qualifikationsniveau, dem Mobilitätsverhalten und Ähnlichem von Pflegefachpersonen getroffen werden. Auf dieser Datenbasis kann die Planung von Versorgungskapazitäten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. -kapazitäten im Freistaat Bayern prospektiv ausgerichtet erfolgen. Etwaige Versorgungsrisiken und -lücken können frühzeitig erkannt und es kann ihnen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Im Bereich der Intensivpflege kann z. B. anhand der erhobenen Daten künftig ermittelt werden, wie viele Pflegefachpersonen mit der Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege in Bayern tätig sind, wie sich diese regional verteilen und welcher Qualifizierungsbedarf prospektiv besteht. In der Folge können spezifische Maßnahmen für den Intensivbereich getroffen werden, wie etwa das Hinwirken auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Weiterbildungskapazitäten. Auch im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung können beispielsweise künftig mittels der erhobenen Daten frühzeitig etwaige Trends/Bewegungen erkannt werden und rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen wie etwa Nachschulungen von Pflegefachpersonen getroffen werden.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und pflegerischen Versorgung ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich wäre weiterhin die Nutzung der Daten aus der Pflege- und Krankenhausstatistik als milderer Mittel gegenüber der Anzeigepflicht denkbar. Allerdings erfasst die Pflege- und Krankenhausstatistik nur die Anzahl der Pflegefachpersonen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie deren Berufsabschluss. Informationen wie etwa zu der Altersstruktur, zum regionalen Vorhandensein, Qualifikationsniveau (z. B. pflegerische Fort- und Weiterbildungen) und Mobilitätsverhalten sind in der Statistik nicht enthalten. Auch wird die amtliche Pflege- und Krankenhausstatistik nur alle zwei Jahre

erhoben, sodass die Daten nicht aktuell sind. Für die Planung etwaiger Versorgungskapazitäten sowie von Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. das Hinwirken auf die Bereitstellung entsprechender Kapazitäten sind jedoch aktuelle Informationen wie etwa zum Alter, Wohnort bzw. Berufsstätte, konkreter Versorgungsbereich und zum Qualifikationsniveau unerlässlich. Insofern ist die Pflege- und Krankenhausstatistik kein gleich geeignetes Mittel zur Förderung und Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung in Bayern.

Gleiches gilt auch für die Erhebung der Daten durch ein Monitoring. Zwar wäre ein Monitoring ein milderer, aber nicht gleich wirksames Mittel zu der Anzeigepflicht. Denn mittels eines Monitorings werden Daten nur stichprobenartig erhoben. Sie zeigen daher nur einen Ausschnitt und sind damit nicht so aussagekräftig wie die Daten des Berufsregisters. Auch benötigt die Datenerhebung und -auswertung durch ein Monitoring in der Regel erhebliche Vorlaufzeit und könnte nicht wie durch das Berufsregister mit wenig Verwaltungsaufwand und in kurzer Zeit erfolgen. Überdies sind die mit dem Monitoring erhobenen Daten nur auf dem Stand der Erhebung und somit nicht so aktuell wie die Daten des Berufsregisters.

Denkbar wäre zudem, alle von den Bezirksregierungen erteilten Berufszulassungen der letzten 25 bis 30 Jahre in einem Register zusammenzuführen. Dies wäre jedoch mit einem ganz erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und würde nicht den gleichen Datenumfang wie mit dem Berufsregister ermöglichen, da im Rahmen der Berufszulassungen weder Informationen zu Namens- und Adressänderungen, etwaige Wanderungsbewegungen oder zwischenzeitlich erworbene Zusatzqualifikationen erfasst werden.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel liegt auch nicht in einem freiwilligen Berufsregister. Infolge der fehlenden Verpflichtung zur Anzeige der Tätigkeit würde keine so umfassende Datengrundlage wie mit einem verpflichtenden Register geschaffen werden, da nicht alle in Bayern ihren Beruf ausübenden Pflegefachpersonen erfasst werden würden.

Auch die Einführung einer Pflegekammer wäre kein milderer und gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Zwar wäre die Einführung einer Pflegekammer mit der Registrierung aller Pflegefachpersonen als Mitglied genauso geeignet zur Zielerreichung wie ein Berufsregister, allerdings wären die mit der Kammerstruktur einhergehenden Verpflichtungen für Pflegefachpersonen deutlich einschneidender als die Regelung zur Anzeige, da durch die Kammermitgliedschaft zugleich eine Mitgliedsbeitragspflicht einhergeht. Bei der Anzeige nach Art. 7 werden hingegen keine Gebühren durch die VdPB erhoben.

Die Regelung ist überdies angemessen, da in der Gesamtabwägung der mit der Registrierung verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit steht.

Einerseits birgt die Verpflichtung zwar das Risiko, Pflegefachpersonen in ihrer Berufsausübung durch Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht einzuschränken.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann im Einzelfall berufsentsziehungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des § 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) für die betroffenen Pflegefachpersonen nach sich ziehen, da es sich bei der Anzeigepflicht um eine Berufspflicht handelt und bei Verstößen gegen Berufspflichten abhängig von Art, Schwere und Zahl und bei negativer Prognose im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Pflegefachperson im jeweiligen Fall die Berufserlaubnis auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG widerrufen werden kann. In der Regel kann ein alleiniger Verstoß gegen die Anzeigepflicht zwar keinen Widerruf nach § 3 Abs. 2 PflBG begründen, kann jedoch in Kumulation mit anderen Verstößen gegen Berufspflichten bei entsprechend negativer Prognose dennoch zum Widerruf der Berufserlaubnis führen.

Ohne eine valide Datengrundlage bestünde andererseits die Gefahr, dass pflegerische Versorgungs- und Qualitätslücken infolge mangelnder Datenlage nicht frühzeitig erfasst bzw. schlimmstenfalls unentdeckt blieben und dadurch eine qualitätsgesicherte pflegerische Versorgung gefährdet werden könnte. Darüber hinaus werden keine besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten wie etwa Gesundheitsdaten oder Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, erhoben. Auch stammen die erhobenen Daten von den Personen selbst und

nicht etwa von Dritten; die betroffenen Personen wissen also, welche Daten von welcher Stelle erhoben werden. Die Weitergabe der erhobenen Daten kann auch nur zum Zweck der Förderung und Sicherstellung der qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung an andere staatliche Stellen erfolgen.

Darüber hinaus hat die Regelung keine diskriminierende Wirkung im Sinne des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958, da diese unterschiedslos des Wohnsitzes im Freistaat Bayern gilt. Zwar sind solche Personen von der Anzeigepflicht befreit, die nur gelegentlich und vorübergehend in Bayern ihren Beruf ausüben. Jedoch sind von dieser Befreiung sowohl inländische als auch ausländische Personen betroffen, die ihren Beruf nur gelegentlich und vorübergehend in Bayern ausüben.

D) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Art. 7 gilt nur für Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §§ 1, 58 oder 64 PflBG innehaben (Pflegefachpersonen). Der Zweite Teil des Gesetzes regelt somit die Berufsausübung von Pflegefachpersonen. Aus diesem Grund bildet der Gesetzestitel nunmehr den erweiterten Anwendungsbereich ab.

Zu Nr. 2

Der Gesetzesteil „Teil 1 Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ wird eingefügt.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben, um die Anschlussfähigkeit der VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen, welche ausschließlich eine Mitgliedschaft für natürliche Personen vorsehen, zu fördern.

Zu Buchst. b

Mit dem neuen Pflegeberufegesetz wurden auf Bundesebene die Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeausbildung zu einer einheitlichen Pflegeausbildung zusammengefasst und ein generalistisch ausgerichtetes Berufsbild geschaffen. Mitglied in der VdPB können Pflegefachfrauen und -männer auch mit akademischem Grad, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkranken-schwester werden. Auch umfasst von Art. 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), da diese nach § 64 PflBG i. V. m. §§ 29, 1 des Altenpflegegesetzes den im Altenpflegegesetz bundesrechtlich geregelten dreijährig ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern gleichgestellt sind.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Der VdPB wird die Aufgabe der Förderung der Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe übertragen. Sie kann innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich Weiterbildungskonzepte entwickeln, insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen konzipieren oder unterstützen.

Die bisherige Aufgabenbeschreibung in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurde klarstellend angepasst. Aufgabe der VdPB ist es, sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen und einzubringen, etwa im Rahmen von Verfahren beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) betreffend die Richtlinien des G-BA zur Qualitätssicherung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird durch den gesetzlichen Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung ersetzt. Die Vollzugszuständigkeit der VdPB ergibt sich bereits aus den zu vollziehenden Normen (§ 90 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde – AVPfleWoqG). Insofern kann der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aufgehoben werden und durch die neue Regelung ersetzt werden.

Durch die Reformierung der bislang getrennten Ausbildungen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung gehen auch etliche Änderungen einher, die eine Veränderung bzw. Neuordnung des Systems der pflegerischen Weiterbildungen zur Folge haben. Das derzeit in Bayern bestehende Weiterbildungssystem ist heterogen und oftmals nicht anschlussfähig an bestehende Bildungsstrukturen. Die generalistisch ausgerichtete Erstausbildung verlangt nach einer neuen inhaltlichen und strukturellen Gestaltung von Weiterbildungen. Das Aus- und Weiterbildungssystem in der Pflege muss transparent und durchlässig geregelt werden (vgl. Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe). Hierfür bedarf es einer einheitlichen Weiterbildungsordnung für die Pflegeberufe in Bayern.

Derzeit fehlt es zudem an Regelungen zur Berufsausübung in Form einer Berufsordnung für die professionell Pflegenden. Angesichts der Einführung der Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachpersonen nach § 4 PflBG sowie der damit einhergehenden Abgrenzung des Pflegefachberufs von anderen Heilberufen und aufgrund der zunehmenden Komplexität der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie die damit stetig steigenden Anforderungen an die professionell Pflegenden bedarf es konkretisierender Regelungen im Bereich der Berufsausübung.

Die Ausgestaltung von Berufs- und Weiterbildungsordnungen übernimmt in der Regel die Kammer als Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgruppe. Aufgrund dessen, dass die VdPB keine umfassende Legitimationswirkung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden in Bayern hat, kann sie auch nicht selbst eine Berufs- und Weiterbildungsordnung für die Berufsgruppe erlassen. Stattdessen kann das Staatsministerium auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 GDG eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung erlassen. Um dennoch die VdPB als Vertretung der Profession Pflege in Bayern maßgeblich an der Entwicklung einer staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligen zu können, soll die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zur Vorlage beim Staatsministerium als gesetzlicher Auftrag der VdPB festgeschrieben werden. Die von der VdPB erarbeitete Berufs- und Weiterbildungsordnung soll als fachliche Grundlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung genutzt werden.

Damit auch wichtige Aspekte der Qualitätssicherung der Weiterbildung im Bereich der Langzeitpflege bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung Berücksichtigung finden, hat die VdPB bei der Erstellung den Fachbeirat für die Weiterbildung nach Art. 25 Abs. 3 PflWoqG zu beteiligen, soweit ein solcher nach Art. 25 Abs. 3 PflWoqG eingesetzt ist. Im Rahmen der Beteiligung hat der Fachbeirat das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Weiterbildungsordnung in der Fassung, welche dem Staatsministerium vorgelegt wird.

Zu Buchst. b

Seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 ergeben sich datenschutzrechtliche Begriffsbestimmungen grundsätzlich abschließend aus Art. 4 DSGVO. Deshalb werden die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 verwendeten datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten nunmehr auf die Vorgaben der DSGVO hin angepasst.

Zu Nr. 5*Zu Buchst. a*Zu Doppelbuchst. aa

Infolge der Aufhebung des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bedarf es der Änderung der Ausführungen zur Wahl der Delegierten. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 sieht nun vor, dass die Delegierten von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 – also den Angehörigen der Pflegeberufe – durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Zu Doppelbuchst. bb

Infolge der Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4, durch diese es künftig keine entsendeten Delegierten mehr geben wird, bedarf es dieser Änderung. Zugleich wird klargestellt, dass die gewählten Delegierten Mitglied der VdPB sein müssen.

Zu Buchst. b

Durch den neuen Absatz soll künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit geschaffen werden, die Wahl der Delegierten sowie des Vorstands in elektronischer Form durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die VdPB eigenständig in ihrer Hauptsatzung.

Zu Nr. 6

Der Beirat wird abgeschafft. Sinn und Zweck des Beirats war es, dass insbesondere auch Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB in Sachen Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung finden. Bei Beschlüssen der VdPB in Fragen der Fort- und Weiterbildung war zwingend ein Votum des Beirats einzuholen. Das Votum des Beirats war bei Entscheidungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen. Das heißt, dass das Organ der VdPB sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen musste und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen durfte. Dieses Mitspracherecht nach Art. 4 Abs. 2 hätte dazu führen können, dass bei Entscheidungen der VdPB Arbeitgeberinteressen und nicht die Interessen der Berufsgruppe selbst lenkend gewesen wären. Zur Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der Profession der Pflege und zur Förderung der Kompatibilität mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene gilt es nun, die Selbstbestimmtheit der VdPB als berufsständische Vertretung zu fördern. Die Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen bei der Entscheidungsfindung in Fragen der Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich sein und wird im parlamentarischen Verfahren auch gewährleistet. Die VdPB arbeitet bereits jetzt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 2 Abs. 3 mit anderen Institutionen, u. a. auch (Arbeitgeber-)Verbänden oder Behörden, im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Insofern ist der Beirat als Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und den professionell Pflegenden obsolet.

Als Gremium neben den Organen der VdPB wird eine Kommission installiert (Abs. 1). Die Kommission führt die Arbeit des Ausschusses des StMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern fort. Das Staatsministerium kann die Kommission einberufen. Die Kommission besteht aus insgesamt dreizehn Mitgliedern. Hinzu kommen eine unabhängige Vorsitzende bzw. ein unabhängiger Vorsitzender. Die überschaubare Größe der Kommission soll effiziente Beratungen und Entscheidungen ermöglichen. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der VdPB werden vom Vorstand der VdPB benannt. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Landespflegerats werden durch diesen benannt. Gleiches gilt für die drei Vertreterinnen und Vertreter der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern. Das Staatsministerium benennt im Benehmen mit den Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende soll insbesondere eine vermittelnde Rolle einnehmen und als „unparteiisches Kommissionmitglied“ auf konstruktive Beratungen und sachgerechte Entscheidungen hinwirken. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. Eine

erneute Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z. B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Kommissionssitzungen zu gewährleisten. Darin kann u. a. geregelt werden, dass die Kommission externe Sachverständige oder auch Vertreterinnen und Vertreter von bestimmten Interessensgruppen zu ihren Beratungen hinzuziehen kann, wenn es für die Entscheidungsfindung förderlich ist. Für administrative Tätigkeiten (Einladungen, Organisation der Sitzungen, Protokollführung o. Ä.) bedient sich die Kommission der Geschäftsstelle der VdPB. Dies ist sachgerecht, da die Kommission zwar kein Organ, aber ein Gremium der Körperschaft ist und in der Geschäftsstelle das notwendige Verwaltungspersonal vorhanden ist.

In Abs. 2 werden die Aufgaben der Kommission festgelegt. Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB beratend zu begleiten, insbesondere soll der Prozess der Registrierung aller Pflegefachpersonen unterstützend begleitet werden. Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Dadurch können wichtige Erkenntnisse gewonnen, gewählte Vorgehensweisen reflektiert und bewertet sowie Veränderungsbedarfe rechtzeitig festgestellt werden. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen in der weiteren Planung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses Berücksichtigung finden.

Die Kommission kann bei Bedarf, z. B. bei Vorliegen von Evaluationsergebnissen, Empfehlungen erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen. Die VdPB soll die Empfehlungen berücksichtigen. Das heißt, bei Entscheidungen, die die Reform- und Weiterentwicklungen der VdPB betreffen, sollen sich die Organe der VdPB mit den Empfehlungen der Kommission inhaltlich auseinandersetzen. Die Arbeit der Kommission darf jedoch nicht das operative Geschäft der Verwaltung einschränken. Bei sonstigen, nicht die Reform und Weiterentwicklung der VdPB betreffenden Angelegenheiten steht es der VdPB frei, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Schwerpunkt der Angelegenheit zwar nicht auf der Reform und Weiterentwicklung der Körperschaft liegt, diese jedoch tangiert. Überdies ist die Kommission befugt, eigeninitiativ an die VdPB mit etwaigen Stellungnahmen oder Anregungen zu bestimmten Themen heranzutreten.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. b

Art. 5 Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben, da die Regelungen zum Beirat nicht mehr bestehen.

Zu Nr. 8

Die Norm wird aufgehoben, da die Änderung im Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) vollzogen ist und daher der Änderungsbefehl nunmehr gegenstandslos ist.

Zu Nr. 9

Der Gesetzesteil „Teil 3 Schlussvorschrift“ wird eingefügt.

Zu Nr. 10

Art. 8 soll den Übergang der durch das Gesetz erfolgenden Veränderungen in der Mitgliederstruktur regeln.

Im Rahmen der Reformierung und Weiterentwicklung der VdPB können zum Zwecke der Förderung der Anschlussfähigkeit der VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen künftig nur noch natürliche Personen Mitglied in der VdPB werden. Infolgedessen ändert sich auch die Zusammensetzung der Organe der VdPB nach Art. 3.

Um die Rechte der verbleibenden Mitglieder der VdPB und die Rechte der gewählten Organmitglieder miteinander in Einklang zu bringen, ist die künftige Übergangsregelung erforderlich. Denn es ist den verbleibenden Mitgliedern in der VdPB nicht ohne Weiteres zuzumuten, sich für den gesamten verbleibenden Teil der Amtsperiode durch Organe repräsentieren zu lassen, an deren Wahl auch die kraft Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder beteiligt waren. Zugleich würde durch das Festhalten an den alten Strukturen

für die restliche Amtsperiode der Reform- und Weiterentwicklungsprozess der VdPB herausgezögert werden. Umgekehrt haben aber auch die gewählten Organmitglieder ein Interesse daran, dass ihre Amtsperiode nach Möglichkeit nicht geschmälert wird. Diese einander entgegenstehenden Interessen können nur dadurch in Einklang gebracht werden, dass für den Fall, dass die letzte Wahl noch nach altem Recht erfolgt ist, vorzeitig Neuwahlen erfolgen, zuerst zur Delegiertenversammlung und dann durch die neue Delegiertenversammlung zum Vorstand. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ermöglicht es, zum einen eine Umstrukturierung der VdPB nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes voranzubringen und zum anderen die Amtsperiode der gewählten Organmitglieder nicht zu sehr zu verkürzen.

Zu Nr. 11

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2

Der Gesetzesteil „Teil 2 Berufsausübung von Pflegefachpersonen“ wird eingefügt.

Art. 7 regelt die Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen. Die Anzeige ist Grundlage für die Errichtung eines Berufsregisters durch die VdPB.

Anzeigepflichtig sind all diejenigen Pflegefachpersonen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 PflBG innehaben und ihren Beruf in Bayern ausüben, unabhängig davon, ob sie sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden oder selbstständig tätig sind. Personen, die ihren Beruf in Bayern nicht ausüben, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst. Auch Personen, die ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, sind nicht anzeigepflichtig. Dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Personen. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung im Freistaat Bayern beurteilt.

Die nach Art. 7 Abs. 1 erhobenen Daten dienen zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern, insbesondere der systematischen Erkennung und aktuellen Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und der vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung. Mit den Daten des Berufsregisters können künftig exakte und aktuelle Aussagen zur Anzahl, zum regionalen Vorhandensein, zur Altersstruktur, zum Qualifikationsniveau, Mobilitätsverhalten und Ähnlichem von Pflegefachpersonen getroffen werden. Auf dieser Datenbasis kann die Planung von Versorgungskapazitäten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. -kapazitäten im Freistaat Bayern prospektiv ausgerichtet erfolgen. Etwasige Versorgungsrisiken und -lücken können frühzeitig erkannt und es kann ihnen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Die VdPB darf die im Berufsregister hinterlegten Daten nur an andere Behörden übermitteln, soweit diese zu dem in Abs. 2 genannten Zweck erforderlich sind. Beispielsweise kann die VdPB die Daten zur Ermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen im Freistaat Bayern an das hierfür zuständige Staatsministerium weiterleiten.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 kann im Einzelfall berufsentscheidungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des § 3 PflBG nach sich ziehen. So ist der Widerruf einer Berufserlaubnis beispielsweise auszusprechen, wenn sich der Inhaber der Berufserlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG). Dies setzt ein Verhalten voraus, welches nach Art. Schwere und Zahl des Verstoßes gegen Berufspflichten die zu begründende Prognose rechtfertigt, die betroffene Person biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.12.2004, 8 ME 164/04). Zwar wird allein ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 in der Regel keinen Widerruf nach § 3 Abs. 2 PflBG nach sich ziehen, kann jedoch in der Kumulation mit anderen Verstößen gegen Berufspflichten die Prognose rechtfertigen, dass die betroffene Person nicht die Gewähr biete, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten.

Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten nach Abs. 1 unverzüglich aus dem Berufsregister zu löschen.

Die Zuständigkeitsregelung des § 136 Abs. 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für die Entgegennahme des Nachweises nach Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten ein konkretes Datum genannt werden. Durch die getrennten Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 1 und 2 wird der VdPB eine längere Vorlaufzeit für die Errichtung des Berufsregisters ermöglicht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/146

zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/1444

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

**hier: Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes
(Drs. 19/146)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Landesgesundheitsratsgesetzes“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter zu 1, 2: **Martin Mittag**

Mitberichterstatter zu 1, 2: **Matthias Vogler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1444 in seiner 8. Sitzung am 16. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1444 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI S. 182) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.
- In § 1 Nr. 10 (in Art. 8 Abs. 1 PflVG) ist in den Platzhalter...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 Satz 1] das Datum „16. Juli 2024“ einzusetzen und in den Platzhalter...[einzusetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten nach § 3 Satz 1 folgenden Jahres] ist das Datum „17. Juli 2026“ einzusetzen
- In § 4 ist in den Platzhalter von Satz 1 [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] das Datum „16. Juli 2024“ einzusetzen und in den Platzhalter von Satz 2 [einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens] ist das Datum „1. Juni 2025“ einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 3 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl S. 182) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 30 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Bernhard Seidenath

Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pfllegendenvereinigungs-gesetzes
hier: Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes
(Drs. 19/146)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Landesgesundheitsratsgesetzes“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) sind bislang nicht im Landesgesundheitsrat vertreten, der den Landtag und die Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheitswesens berät.

Um der niedergelassenen Ärzte- und Psychotherapeuten-schaft sowie der Zahnärzte-schaft gerade im Sinne der Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten Versorgung

mehr Gehör zu verschaffen, sollten die KVB und die KZVB neben der Bayerischen Landesärztekammer ständige Mitglieder des Landesgesundheitsrats werden.

Der Landesgesundheitsrat ist seit 70 Jahren mit seiner gesundheits- und pflegebezogenen Expertise als hochkarätiges gesundheits- und pflegepolitisches Beratungsgremium für die Legislative und Exekutive in Bayern nicht mehr wegzudenken. In den Jahrzehnten seines Bestehens hat er wertvolle Arbeit im Gesundheits- und Pflegebereich erbracht und sich mit seinen zahlreichen Resolutionen zu vielen Themen inhaltlich klar positioniert.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/146

zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/1444

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

**hier: Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes
(Drs. 19/146)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Landesgesundheitsratsgesetzes“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter zu 1, 2: **Martin Mittag**

Mitberichterstatter zu 1, 2: **Matthias Vogler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1444 in seiner 8. Sitzung am 16. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1444 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI S. 182) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.
- In § 1 Nr. 10 (in Art. 8 Abs. 1 PflVG) ist in den Platzhalter...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 Satz 1] das Datum „16. Juli 2024“ einzusetzen und in den Platzhalter...[einzusetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten nach § 3 Satz 1 folgenden Jahres] ist das Datum „17. Juli 2026“ einzusetzen
- In § 4 ist in den Platzhalter von Satz 1 [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] das Datum „16. Juli 2024“ einzusetzen und in den Platzhalter von Satz 2 [einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens] ist das Datum „1. Juni 2025“ einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 3 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI S. 182) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 30 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Bernhard Seidenath

Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller, Roland Magerl, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Martin Huber, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

A) Problem

Durch fehlende Strukturreformen der Bundesregierung sind die meisten bayerischen Kliniken in finanziellen Schwierigkeiten. Vor allem in den letzten zwei Jahren werden es immer mehr Kliniken, deren Existenz bedroht ist. Laut einer Studie der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) verzeichnen 89 % der Kliniken in Bayern für das Jahr 2023 ein Defizit. Es ist nicht zu übersehen, dass die derzeit angespannte Lage in den bayerischen Krankenhäusern genau aufzeigt, dass jetzt und sofort reagiert werden muss. Es besteht somit eine akute Gefahr für die flächendeckende Gesundheitsversorgung der bayerischen Bevölkerung. Der Freistaat Bayern muss sicherstellen, dass Kliniken zur flächendeckenden medizinischen Versorgung zur Verfügung stehen.

B) Lösung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind kaum mehr in der Lage, die finanziellen Belastungen selbst zu tragen und können sich nur mittels einer stark erhöhten Kreisumlage zulasten der kreisangehörigen Gemeinden bzw. in den kreisfreien Städten auf Kosten anderer Aufgaben finanzieren.

Daher soll es dem Freistaat Bayern ermöglicht werden, den Fortbestand der Krankenhäuser durch die Vergabe von Krediten zu sichern. Um die Darlehen zu sichern und dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung zu genügen, soll es dem Freistaat Bayern möglich sein, Eigentumsanteile an den geretteten Krankenhäusern zu erwerben.

Langfristig müssen die Finanzierung und das Struktursystem der Krankenhäuser grundlegend überarbeitet werden.

C) Alternativen

Sofortige grundlegende Reform des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenversicherung und Krankenhäuser.

D) Kosten

1 Mrd. €

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Dem Art. 10b des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) ¹Der Freistaat Bayern kann den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zur Deckung der Kosten eines defizitären Krankenhauses, welches im bayerischen Krankenhausplan enthalten ist, Darlehen gewähren. ²Der Freistaat Bayern muss die Kredite gewähren, wenn ansonsten eine Einstellung des Krankenhausbetriebs und eine Gefährdung der angemessenen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung droht. ³Dem Freistaat Bayern sind umfassende Kontroll- und Weisungsrechte einzuräumen. ⁴Für die Sicherung der Zweckbindung der Darlehen und Nebenbestimmungen gilt Art. 18 BayKrG entsprechend. ⁵Die Sicherung der Darlehen hat vorzugsweise durch Eigentumsanteile an den Krankenhäusern zu erfolgen.

(4) ¹Im Falle von Krankenhäusern in Privatrechtsform müssen die Darlehen zusätzlich eine Option auf Umwandlung in Kapital- oder sonstige Eigentumsanteile enthalten. ²Die Eigentumsoptionen sollen derart ausgestaltet werden, dass der Freistaat Bayern lediglich Kapital- oder Eigentumsanteile mit beschränkter Haftung erwirbt.

(5) ¹Im Falle einer besonderen finanziellen Notlage der Darlehensnehmer können die Darlehens- und Zinszahlungen unbefristet gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. ²Die Stundung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Für die Krankenhäuser der nicht kreisfreien Gemeinden und der Bezirke gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

(7) ¹Darlehen können nach den Maßgaben der Abs. 3 und 4 auch an Betreiber privater Krankenhäuser gewährt werden. ²Die Darlehen müssen in diesem Fall durch die Eigentumsanteile der Eigentümer an den betreffenden Krankenhäusern gesichert werden.

(8) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vergabekonditionen und Weiteres durch Verordnung zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die fehlende Strukturreform der Bundesregierung führt zur aktuellen finanziellen Notlage des Krankenhausbetriebs und gefährdet die flächendeckende Gesundheitsversorgung der bayerischen Bevölkerung. Ohne sichernde Maßnahmen droht eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Krankenhäuser oft die einzige medizinische Anlaufstelle sind.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind zurzeit nicht in der Lage, die finanziellen Belastungen allein zu tragen. Daher ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern einschreitet und finanzielle Unterstützung bereitstellt, um den Fortbestand der Krankenhäuser zu sichern.

Die Einrichtung eines Finanzierungssystems zur Unterstützung von Krankenhäusern ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass unsere Gesundheitseinrichtungen die erforderlichen Ressourcen erhalten, um qualitativ hochwertige Versorgung zu bieten. Diese Initiative zielt darauf ab, den finanziellen Druck auf den Betrieb der Krankenhäuser zu verringern und ihnen dabei zu helfen, ihre laufenden Betriebskosten zu decken.

Durch diesen Mechanismus zur Vergabe von Darlehen kann der Freistaat Bayern sicherstellen, dass alle staatlichen Krankenhäuser nicht nur finanziell stabil sind, sondern auch in der Lage sind, die bestmögliche Versorgung für unsere Bürger bereitzustellen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Gesundheitsinfrastruktur zu stärken und die Qualität der Gesundheitsversorgung in unserer Region langfristig zu sichern.

Die zurzeit geltenden Vorschriften des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes haben in der Praxis versagt. Zahlreiche Landkreise planen die Stilllegung von Krankenhäusern.

Da es sich vorliegend um ein strukturelles Problem des bayerischen bzw. deutschen Gesundheitssystems handelt, soll es dem Freistaat Bayern auch ermöglicht werden (langfristig) die Krankenhäuser wieder direkt zu betreiben. Ein erster Schritt hierzu wäre der Erwerb von Eigentumsanteilen an defizitären Krankenhäusern. Um dem Prinzip der sparsamen Haushaltsführung zu genügen, dürfte dies verfassungsrechtlich sogar notwendig sein. Anstatt Krankenhäuser einfach mit Steuergeldern zu subventionieren, schafft sich der Freistaat Bayern hiermit eine Anwartschaft auf einen tatsächlichen Wert.

Das hier gewählte System der Darlehensvergabe hat gegenüber einem reinen Zuschuss oder Investitionshilfen auch den Vorteil, dass die Krankenhäuser angehalten werden, langfristig wirtschaftlich zu planen und zu arbeiten. Zudem verhindern die Darlehen, dass (wie so oft im öffentlichen Bereich) versucht wird, ein Problem einfach nur mit mehr Geld zu lösen, obwohl eine grundlegende Reform notwendig wäre.

Das Gesundheitssystem arbeitet bereits defizitär. Offensichtlich ist die jetzige Form der unkontrollierten Selbstverwaltung nicht zielführend. Daher muss die Vergabe der Darlehen auch an Kontrolle und Weisungsrecht des Freistaates Bayern gegenüber den Krankenhäusern gekoppelt sein. Im Falle von privatwirtschaftlich organisierten Krankenhäusern kann dies durch einen Vertrag erfolgen. Die näheren Bestimmungen obliegen den Ausführungen einer Ministerialverordnung.

Private Krankenhäuser spielen eine wichtige Rolle im Gesundheitssystem, und es ist wichtig, dass sie finanziell stabil sind und hochwertige Versorgungsdienste anbieten können. Gleichzeitig ist es jedoch notwendig, sicherzustellen, dass staatliche Mittel nicht verschwendet werden und die Krankenhäuser ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen können.

Ferner bietet die Möglichkeit, dass ein privates Krankenhaus in staatliches Eigentum übergeht, eine Absicherung, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel geschützt sind und die Kontinuität der Gesundheitsversorgung gewährleistet ist.

Das hier dargelegte Darlehenssystem zur finanziellen Sicherstellung der flächendeckenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Krankenhauswesens dar.

Der Gesetzentwurf stellt eine Übergangslösung dar, bis eine tragfähige Reform des Krankenhauswesens beschlossen und durchgeführt werden kann.

Alternativ auf eine Reform auf Bundesebene zu warten, kommt in Anbetracht der erheblichen Gefahr für die Bevölkerung in Form des Ausfalls der Gesundheitsversorgung nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf ändert nichts an der Notwendigkeit einer allgemeinen Reform des Gesundheitssystems. Insbesondere das Krankenhaussystem bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Die Fokussierung auf gewinnorientierte Krankenhäuser sowie der Trend zur Privatisierung der Krankenhäuser müssen grundlegend hinterfragt werden.

Die Mittel für die Darlehen sollen aus dem bayerischen Staatshaushalt bereitgestellt werden und sollen den betroffenen Krankenhäusern zusätzliche finanzielle Hilfen zur Verfügung stellen, um ihre Betriebskosten zu decken und ihre finanzielle Stabilität zu verbessern. Die Verwendung dieser Mittel soll streng überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie effektiv und transparent eingesetzt werden, um die langfristige Leistungsfähigkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung in Bayern zu erhalten.

Die Rettung der bayerischen Krankenhäuser wird mit einer erheblichen Belastung für den bayerischen Staatshaushalt einhergehen. Aktuelle Berechnungen gehen von einem Bedarf von ca. 1 Mrd. € pro Jahr aus. Bezüglich einer möglichen Finanzierung wird auf die Drs. 19/1758 verwiesen.

B) Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Art. 10b Abs. 3

Dieser Darlehensmechanismus soll dazu dienen, gezielt Krankenhäuser zu unterstützen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und von Betriebsschließung bedroht sind. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Freistaat Bayern (welchen ein erhebliches finanzielles Risiko trifft) auch in der Lage ist, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und zu lenken.

Hierzu wird grundsätzlich auf die Regelungen des Bayerischen Krankenhausgesetzes verwiesen. Es wird jedoch klargestellt, dass die Kontroll- und Weisungsrechte des Freistaates Bayern hier weitergehen müssen.

Wie sich an der katastrophalen Lage der bayerischen Krankenhauslandschaft zeigt, war das System aus bloßen Investitionen und mäßiger Kontrolle mit Zielvorgaben ungenügend.

Zu Art. 10b Abs. 4

Die meisten Krankenhäuser in Bayern werden inzwischen in privatwirtschaftlicher Form als kommunale Unternehmen von den Landkreisen betrieben. Insoweit bietet es sich an, die gesetzlichen Bestimmungen gleich für diese Begebenheiten auszuformulieren, insbesondere da es den Mechanismus zur Sicherung der Darlehen und zum Erwerb von Eigentumsanteilen an den Krankenhäusern wesentlich begünstigt.

Zu Art. 10b Abs. 5

Der katastrophale Zustand unseres Gesundheitssystems macht es nötig, auch für den Fall, dass die Krankenhäuser bzw. die Landkreise die Kredite nicht mehr bedienen können, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, um eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung auszuschließen.

Zu Art. 10b Abs. 6

Auch nicht kreisfreien Gemeinden ist der Betrieb von Krankenhäusern möglich (vergleiche Art. 38 der Verfassung, Art. 25 BayKrG), daher muss auch diese Variante vom Gesetz abgedeckt werden. Dasselbe gilt für die (Spezial-)Krankenhäuser in den Händen der Bezirke als dritte kommunale Ebene.

Zu Art. 10b Abs. 7

Aufgrund der fehlgeleiteten Privatisierungsbewegung befinden sich inzwischen zahlreiche für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Krankenhäuser in privater Hand. Da das Gesetz flächendeckend die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen soll, sind diese entsprechend in die Regelungen aufzunehmen.

Zudem wird durch die Eigentumsoptionen der erste Schritt gegangen, um die fehlgeleitete Privatisierung des Krankenhausbetriebs rückabzuwickeln.

Zu Art. 10b Abs. 8

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird eine Verordnung (insbesondere die genauen Voraussetzungen der Kreditvergabe und -sicherung) ausformulieren. Zudem obliegt es dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Maß und Umfang der Kontrolle und Weisungsrechte für eine Darlehensvergabe zu bestimmen.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/1985

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Winhart**
Mitberichterstatter: **Patrick Grossmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: Ablehnung
- Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender

Initiativdrucksache 19/1555 vom 09.04.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
(Drs. 19/1555)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen
(Drs. 19/1555)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatter: **Arif Tasdelen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl S. 495) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Art. 36 Abs. 1 BayBesG)

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80, 111) wurde mit dem Orts- und Familienzuschlag eine ortsbezogene Besoldungskomponente eingeführt, um den mittlerweile örtlich wieder deutlich stärker differierenden Lebenshaltungskosten (v. a. Wohnkosten) Rechnung zu tragen. Diese Ortskomponente richtet sich entsprechend dem ausdrücklichen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts nach der Mietenstufe des Wohngeldgesetzes (WoGG), welcher die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Beamtin oder des Beamten zugeordnet ist (vgl. BVerfGE 155, 1- 76 Rn. 61).

Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes werden gemäß § 12 Abs. 3 WoGG für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert, bei einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 nach Landkreisen zusammengefasst festgestellt. Die Basis für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen bildet die vom Statistischen Bundesamt geführte Wohngeldstatistik (§ 34 WoGG). Dabei handelt es sich um die derzeit einzige sachgerechte Datenquelle, die das Mietenniveau auf Gemeindeebene fortlaufend und zuverlässig abbilden kann. Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes eignen sich daher grundsätzlich auch als Differenzierungskriterium, um die regionalen Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Lebenshaltungskosten bei Beamtinnen und Beamten zu bestimmen.

Weil allerdings die Festsetzung der Mietenstufen aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Wohnkosten der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zuzugrunde zu legen (BVerfGE 155, 77 - 118, Rn 50). Dieser Sicherheitszuschlag wird auch bei der Ermittlung der Wohnkosten zum Zwecke des Orts- und Familienzuschlags vorgenommen.

Allerdings hat sich im Rahmen des Gesetzesvollzugs herausgestellt, dass diese Ermittlungsmethode in ganz besonderen Ausnahmefällen zu unbilligen Härten führen kann.

Einen besonders gravierenden Fall bildet die Gemeinde Taufkirchen bei München, die entsprechend ihrer Mietenstufe in die Ortsklasse II fällt, während der Landkreis München und die meisten anderen Gemeinden dieses Landkreises zur Ortsklasse VII gehören. Ein Grund für die erheblich niedriger als in den Nachbargemeinden und im Landkreis liegende Mietenstufe liegt in der örtlichen Konzentration von Wohnungen im Gemeindegebiet Taufkirchen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet wurden. Die tatsächlichen Wohnkosten bewegen sich hingegen auf ähnlichem Niveau der Nachbargemeinden bzw. des Landkreises.

Für diese atypischen Fälle, bei denen aufgrund der besonders gelagerten Umstände die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Methodik das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis nicht realitätsgerecht abbildet und diese unbillige Härte auch nicht durch den vorgenommenen Sicherheitszuschlag ausgeglichen werden kann, bedarf es einer Härteklausele.

Ein solcher Härtefall, bei dem der Sicherheitszuschlag von 10 % nicht mehr ausreichend ist, kann bei einer Abweichung der Mietenstufe einer Gemeinde von mehr als zwei Mietenstufen nach unten von der Mietenstufe des Landkreises angenommen werden. In diesen Fällen soll künftig auf die Mietenstufe des Landkreises abgestellt werden.

Derzeit besteht nur für die Gemeinde Taufkirchen bei München ein solcher Härtefall, der allerdings mit der Abweichung von fünf Mietenstufen gegenüber dem Landkreis München so schwerwiegend erscheint, dass eine gesetzliche Korrektur zur Wahrung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Bei Nr. 1 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Nr. 3 (Inkrafttreten)

Die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Im Gleichklang damit sollen auch die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich für die unbillige Härte rückwirkend zum 1. April 2023 erhalten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
(Drs. 19/1555)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen
(Drs. 19/1555)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatter: **Arif Tasdelen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl S. 495) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 26 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird aufgehoben.
 2. Die Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7.“
2. Die bisherigen §§ 6 bis 17 werden die §§ 7 bis 18.

Begründung:

Art. 26 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sieht bislang Stellenobergrenzen auch für kommunale Beförderungämter vor und trifft in Abs. 5 der Vorschrift Obergrenzen für die Einstufung dieser kommunalen Ämter nach Funktionsbewertung des jeweiligen Dienstpostens. Diese Vorschrift hat damit eine Besoldungsgrenze für Führungskräfte in den Kommunalverwaltungen zur Folge. So dürfen kommunale Ämter nach sachgerechter Funktionsbewertung höchstens in den vom Gesetzgeber in Art. 26 Abs. 5 BayBesG festgelegten Besoldungsgruppen eingestuft werden. Beispielsweise können Ämter in kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Große Kreisstadt sind, und in Verwaltungsgemeinschaften mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach sachgerechter Funktionsbewertung höchstens in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden (Art. 26 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a BayBesG). Diese Vorschrift behindert die Kommunalverwaltung der betroffenen Kommunen dabei, auf dem Markt durch eine entsprechende Besoldung qualifiziertes Personal für Führungspositionen in der Kommunalverwaltung einzustellen oder das schon eingestellte Personal auf Dauer zu halten. Sie ist daher abzuschaffen. Das stärkt zugleich die kommunale Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Organisations- und Personalhoheit. Auch der Bayerische Städtetag fordert seit längerem einen völligen Verzicht auf kommunale Stellenobergrenzen-Regeln aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung und des sich weiter zuspitzenden

Fachkräftemangels. Andere Bundesländer wie beispielsweise Baden-Württemberg haben Stellenobergrenzen für den kommunalen Bereich in den letzten Jahren gänzlich abgeschafft.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
(Drs. 19/1555)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025
hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaffen
(Drs. 19/1555)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.⁴
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
 2. In § 3 wird die Angabe „96 554,90 €“ durch die Angabe „96 544,90 €“ ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 6“ die Angabe „§ 1 Nr. 1 und“ eingefügt.

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatter: **Arif Tasdelen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl S. 495) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Angriffe auf Personen des politischen Lebens schärfer bestrafen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, tätliche Angriffe auf Politiker schärfer zu bestrafen und die Strafverfolgung zu optimieren.

Insbesondere wird die Staatsregierung aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auch im Hinblick auf tätliche Angriffe auf Personen des politischen Lebens eine strafschärfende Qualifikation geschaffen wird, die der erhöhten Gefährdung von Politikern in der Öffentlichkeit sowie der erhöhten kriminellen Energie der Täter Rechnung trägt,
2. sich auf allen Ebenen für eine Optimierung der Ermittlungsansätze einzusetzen, um politisch motivierte Taten künftig besser aufzuklären und vor allem auch die kriminellen und extremistischen Strukturen dahinter aufdecken zu können,
3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) um das Merkmal „Gegenstände, welche der politischen Wahlwerbung dienen“ ergänzt wird.

Begründung:

Nach dem Überfall auf den sächsischen Europaabgeordneten der SPD, Matthias Ecke, sowie auf einen Wahlkampf helfer von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden ist das Entsetzen über diese Vorfälle groß und es wurde ein besserer Schutz von Politikern und ein hartes Durchgreifen gegen die Täter gefordert.

Politiker sind nicht selten, bildlich gesprochen, der „Blitzableiter“, der den gesamten Frust und die Verärgerung über „die da oben“ abbekommt, oder sie sind Opfer des vergifteten gesellschaftspolitischen Klimas. Die notwendigerweise exponierte Position von Personen des politischen Lebens macht sie damit zu einer häufig gewählten Angriffsfläche. Gerade in den letzten Jahren gab es zahlreiche tätliche Angriffe auf Politiker. Die meisten Angriffe waren hierbei gegen Politiker der AfD gerichtet.

Bei den Gewaltdelikten waren es im Vergleich zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bis zu viermal so viele, wie die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der AfD, BT-Drs. 20/10027, ergab.¹ In Anlehnung an den eher misslungenen § 188 StGB sollte auf die erhöhte Gefahr für Personen des politischen Lebens, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, mit Mitteln des Strafrechts reagiert werden.

Besonders gefährdeten Personengruppen lässt das Strafrecht auch besonderen Schutz zukommen. Diese Art von Gesetzgebungstechnik und Rechtsgüterschutz ist dem StGB nicht (mehr) fremd. So werden z. B. auch in den §§ 114, 115 StGB (Tätlicher Angriff auf

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – BT-Drs. 20/10027 – Angriffe auf Politiker, Parteibüros und Wahlplakate bis einschließlich 2023

Vollstreckungsbeamte bzw. auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) bestimmte Berufsgruppen herausgegriffen und qualifiziert vor Taten im Sinne der §§ 223, 240 StGB geschützt. Dies geschieht mit der Begründung, dass sie einerseits aufgrund ihres beruflichen Wirkens in der Öffentlichkeit bzw. aufgrund ihres besonders „offenen“ Auftretens schneller und häufiger zur Zielscheibe von Gewaltdelikten werden und ihnen andererseits aufgrund ihrer wichtigen Aufgaben „Respekt und Wertschätzung“ entgegengebracht werden sollten. Eine strafschärfende Qualifikation für tätliche Angriffe auf Personen des politischen Lebens könnte damit vergleichbar sein.

Dementsprechend sollte Bayern weiter für eine konsequente Sanktionierung von politisch motivierten Straftaten gegen Personen des politischen Lebens eintreten und sich für eine angemessene Strafschärfung einsetzen. Auch bei der Ermittlung der Täter könnte noch eine Optimierung erfolgen, damit auch Straftaten wie z. B. der Angriff auf Tino Chrupalla (AfD) in Ingolstadt oder gegen Andreas Jurca (AfD) in Augsburg aufgeklärt und bestraft werden können. Häufig stellen auch Wahlplakate oder Parteibüros beliebte Angriffsobjekte dar. Aufgrund des Verfassungsstatus von Parteien (Art. 21 Grundgesetz) und der besonderen Bedeutung für das demokratische Geschehen, verdienen die Mittel der Präsentation und der Werbung ebenfalls einen besonderen Schutz. Die Beschädigung von Gegenständen zur demokratischen Willensbildung bedürfen daher ebenfalls einer Strafschärfung durch Aufnahme als objektives Tatbestandsmerkmal in den § 304 StGB, der gemeinschädlichen Sachbeschädigung.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**

Drs. 19/2092

Angriffe auf Personen des politischen Lebens schärfer bestrafen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Stock**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Übernahmefristen im Dublin-Verfahren streichen – Das Asylchaos innerhalb der EU beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene für eine Reform der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO (EU) Nr. 604/2013 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-VO (EU) Nr. 118/2014 und die Eurodac II-VO (EU) Nr. 603/2013) einzusetzen, die darauf abzielt, die geltenden Überstellungsfristen für Asylbewerber, für deren Asylverfahren ein anderer EU-Staat sich zuständig erklärt hat, ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das EU-Asylsystem ist gescheitert. Dennoch haben Rat, Kommission und Parlament viele Jahre gebraucht, um neue Ansätze auf den Weg zu bringen, über die allerdings auch kein hundertprozentiger Konsens herrscht. Ob sich die vereinbarten Maßnahmen bewähren, um die illegale Migration in die EU einzudämmen, ist überdies noch völlig offen.

Derweil ist weiterhin der Staat, in dem ein Asylbewerber zuerst das Territorium der EU betritt, für die Prüfung des Asylbegehrens und die Durchführung des Verfahrens zuständig. Das ist die Rechtslage und zugleich seit Jahren blanke Theorie. Wirklichkeit ist die Sekundärmigration, faktisch kann sich nahezu jeder Asylzuwanderer sein Wunschziel aussuchen. Die an sich zuständigen EU-Staaten lassen dies nicht nur zu, sondern fördern es teilweise aktiv und systematisch. Schon diese Praxis macht die oft beschworene „Solidarität“ innerhalb der EU zu einer Farce.

Als Folge ist ein riesiger Aufwand an Zuständigkeitsprüfungen und Überstellungen sowie Versuchen von Überstellungen entstanden. Hierfür sind Fristen einzuhalten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt an: „Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedstaates zu erfolgen. Befindet sich die betroffene Person in Haft, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Ist die betroffene Person flüchtig, beträgt die Überstellungsfrist 18 Monate.“ Findet nun eine Überstellung nicht innerhalb der jeweiligen Frist statt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren automatisch auf das Mitgliedsland über, in dem sich der Asylbewerber aktuell aufhält.

Dass solche „Dublin-Überstellungen“ innerhalb der Fristen gelingen, ist eher die Ausnahme. Dafür gibt es eine Vielzahl von Ursachen, darunter gezielte Sabotage etwa durch das sog. Kirchenasyl. Zentral ist die Verweigerungshaltung vieler „EU-Partner“. So nimmt Italien seit Ende 2022 – angeblich wegen fehlender Aufnahmekapazitäten – keine Dublin-Fälle mehr zurück. „Vorübergehend“ hieß es, daraus ist ein Dauerzustand geworden. 2023 gelangen von 15 479 aus Deutschland angefragten Überstellungen nach Italien nur elf – und dies auch nur deshalb, weil die Betroffenen freiwillig und eigenständig nach Italien reisten. Einige weitere Beispiele: Österreich (Übernahmege-suche: 7 995, erfolgreich: 1 534), Bulgarien (7 732/266), Griechenland (5 523/3), Kroatien (16 704/328).

Nach offiziellen Zahlen scheiterte die Bundesrepublik allein im Jahr 2023 in 38 682 Fällen an der fristgerechten Überstellung von Dublin-Fällen an die zuständigen Staaten. Mit der Aufhebung der Fristen und damit dem Ende eines automatischen Übergangs der Zuständigkeit wäre ein wichtiger Zeitgewinn verbunden, um Hinderungsgründe für Überstellungen zu beseitigen. Überdies wäre das ein Signal an illegale Einwanderer, dass ein „Aussitzen“ nicht zwingend zur Erfüllung der eigenen Ansprüche – mithin einem gesicherten Daueraufenthalt in Deutschland – führt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2093

**Übernahmefristen im Dublin-Verfahren streichen – Das Asylchaos innerhalb der
EU beenden**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Geschäftsverteilungspläne der Gerichte im Internet veröffentlichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die Geschäftsverteilungspläne aller Gerichte in Bayern im Internet veröffentlicht werden.

Begründung:

Der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts dient der Wahrung der verfassungsrechtlichen Garantie des sogenannten „gesetzlichen Richters“ nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden). Danach muss die Zuständigkeit der jeweiligen Richter bzw. Spruchkörper (Kammern bzw. Senate) für die richterlichen Geschäftstätigkeiten im Voraus, vollständig, schriftlich und abstrakt-generell nach objektiven Kriterien festgelegt sein. Vor diesem Hintergrund ist der Zugang zu den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte von überragender Bedeutung, da diese Auskunft darüber geben, welcher Spruchkörper in welcher Besetzung für einen Fall zuständig ist.

Es besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte und die jeweiligen Änderungsbeschlüsse, um nachprüfen zu können, ob das Verfahren richtig zugewiesen worden ist. Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der vom Gerichtspräsidenten bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Dasselbe gilt für die Geschäftsverteilungspläne der Spruchkörper (Kammer bzw. Senat).

Damit ist grundsätzlich jedermann ohne Darlegung eines besonderen Interesses zur Einsicht befugt. Dagegen besteht in der Regel kein Anspruch auf Zusendung eines gedruckten Exemplars. Falls eine Einsichtnahme vor Ort jedoch nicht möglich oder nicht zumutbar ist und dies entsprechend dargelegt wird, besteht zumindest ein Anspruch auf eine angemessene (Teil-)Auskunft.

Die Einsichtnahme ist für den Bereich der Zivil- und Strafgerichte, der sogenannten ordentlichen Gerichtsbarkeit, in § 21e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bzw. für die Geschäftsverteilungspläne der jeweiligen Spruchkörper in § 21g Abs. 7 i. V. m. § 21e Abs. 9 GVG geregelt. Diese Regelungen gelten aufgrund von Verweisungen auch für andere Gerichtszweige, so z. B. für die Verwaltungsgerichte (vgl. § 4 Verwaltungsgerichtsordnung), die Arbeitsgerichte (vgl. § 6 a Arbeitsgerichtsgesetz), die Finanzgerichte (vgl. § 4 Finanzgerichtsordnung) und die Sozialgerichte (vgl. § 6 Sozialgerichtsgesetz).

Mittlerweile werden zwar zahlreiche Geschäftsverteilungspläne der Gerichte mit oder ohne die jeweilige personelle Besetzung auch im Internet veröffentlicht, z. B. Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht München.¹ Eine Pflicht zur Veröffentlichung, die über die Auflegung zur Einsichtnahme auf einer Geschäftsstelle des Gerichts hinausgeht, besteht in der Regel jedoch nicht. Dies bestimmt für den Bereich der ordentlichen Gerichte wiederum § 21e Abs. 9 GVG. Daher wäre es zeitgemäß, bürgerfreundlich und stärkt das Vertrauen in die Justiz, wenn alle Gerichte in Bayern die Geschäftsverteilungspläne im Internet veröffentlichen würden.

¹ <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/behoerdeninformationen.php>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2096

Geschäftsverteilungspläne der Gerichte im Internet veröffentlichen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Ergänzung des § 130 StGB und Strafbarkeit des Verunglimpfens des deutschen Volkes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass in § 130 Strafgesetzbuch (StGB) eine – nicht abschließende – Legaldefinition von „Teilen der Bevölkerung“ vorgenommen wird. Diese nicht abschließende Legaldefinition soll unmissverständlich klarstellen, dass auch Angehörige des deutschen Volkes Teile der Bevölkerung im Sinne dieser Norm sind. Zweck ist es, auch die deutsche Bevölkerung als solche und ebenso den öffentlichen Frieden zu schützen, indem Volksverhatzungen gegen Deutsche explizit für strafbar erklärt werden,
2. dass das Verunglimpfen, das Beschimpfen oder das böswillige Verächtlichmachen des deutschen Volkes als eigener Straftatbestand entweder in § 130 StGB oder § 90a bzw. als neuer Paragraph z. B. als § 130 b StGB in das Strafgesetzbuch aufgenommen wird.

Begründung:

§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB stellt es unter Strafe, in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufzustacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen aufzufordern. Weiterhin begründet § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Strafbarkeit für denjenigen, welcher in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Auch die in Deutschland lebende deutsche Bevölkerung, welche sich aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer ethnischen oder kulturellen Zugehörigkeit oder ihrem Bekenntnis zur deutschen Nation von anderen sich in Deutschland aufhaltenden Personen denklologisch unterscheiden lässt, stellt eine „nationale, rassische oder durch ihre Herkunft bestimmte Gruppe“ dar. Ebenso ist die Gesamtheit der abgrenzbaren deutschen Bevölkerung ein Teil der in Deutschland befindlichen Gesamtbevölkerung, mithin ein „Teil der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Während die bundesrepublikanische Justiz jedoch etwa „Arbeiter“, „Bauern“, „Kommunisten“, „dunkelhäutige Menschen“, „Ausländer“ sowie „Flüchtlinge“ als Teile der Bevölkerung im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB anerkennt, verweigert sie der deutschen Bevölkerung bisher einen entsprechenden Schutz mangels Eindeutigkeit hinsichtlich des Tatobjekts.

Folglich blieb bisher meist offen, ob deutsche Opfer von Volksverhatzungen gerade aufgrund ihrer Eigenschaft, Deutsche zu sein, Tatobjekte sein können. Durch die Klärung wird diese Lücke beseitigt.

In linksextremistischen Kreisen wird die Verachtung des deutschen Volkes durch Parolen wie „Deutschland verrecke“, „Deutschland du mieses Stück Scheiße“ oder „Bomber Harris do it again“ offen propagiert. Es wird alles, was mit „Deutschsein“ oder deutsche Bevölkerung in Verbindung steht, als Feindbild deklariert. Im Gegensatz zur allgemeinen Kritik an den Institutionen der Bundesrepublik Deutschland geht es den Linksextremisten dabei nicht um eine Verbesserung des Staates oder des Gemeinwesens, sondern in letzter Instanz um die Beseitigung der bestehenden politischen Ordnung und des deutschen Volkes. Diesen verfassungsfeindlichen Bestrebungen ist bereits bei den hasserfüllten Äußerungsdelikten entschieden entgegenzutreten, da diese die Vorstufe zu gewalttätigen Bestrebungen der Linksextremisten darstellen. Insgesamt kann sich die von Linksextremisten betriebene Entindividualisierung und Entmenschlichung der deutschen Bevölkerung auch gewaltlegitimierend auswirken: Wenn den Deutschen grundlegende Menschenrechte abgesprochen werden, sinkt die Hemmschwelle, Gewalt gegen sie anzuwenden. Im Gegensatz hierzu würde ein positives Bild von Deutschland und dem deutschen Volke zudem das Vertrauen in deutsche Produkte und Dienstleistungen fördern, was die Wirtschaft stärkt und Arbeitsplätze sichert. Ein positiv wahrgenommenes Deutschland kann die politische Stabilität sowohl im Inland als auch international fördern. Verbündete und Partnerländer sehen dann eher einen verlässlichen und stabilen Akteur in Deutschland, was die außenpolitische Zusammenarbeit erleichtert. Ein gutes Deutschlandbild trägt dazu bei, dass sich Bürger stärker mit ihrem Land und der Kultur identifizieren. Dies könnte den sozialen Zusammenhalt stärken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2257

**Ergänzung des § 130 StGB und Strafbarkeit des Verunglimpfens des deutschen
Volkes**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Stichschutzwesten auf Versammlungen zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass Teilnehmer einer zulässigen Versammlung grundsätzlich Stichschutzwesten zur Abwehr von Messerangriffen mit sich führen dürfen.

Begründung:

Nach dem tödlichen Messerangriff eines Islamisten auf einen Polizeibeamten sowie auf weitere friedliche Sammlungsteilnehmer und auf einen AfD-Politiker in Mannheim stellt sich die Frage, ob das generelle Verbot des Mitführens von Schutzwaffen noch zeitgemäß und verhältnismäßig ist. Insbesondere, weil Islamisten oder kriminelle Migranten meistens Messer für ihre Angriffe verwenden, sollte friedlichen Sammlungsteilnehmern zumindest der Schutz vor derartigen Messerangriffen durch das Tragen von Stichschutzwesten erlaubt werden.

Das Versammlungsgesetz (VersG) verbietet in § 17a Abs. 1 und in Bayern in Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) das Mitführen von „Schutzwaffen“ auf Versammlungen. Die gesetzliche Regelung soll die Effektivität polizeilicher Maßnahmen sicherstellen. Darüber hinaus heißt es in der Gesetzesbegründung: „Teilnehmer, die solche Schutzwaffen mit sich führen, dokumentieren aufgrund ihres martialischen Erscheinungsbildes eine offenkundige Gewaltbereitschaft und üben auf die Menge nach massenpsychologischen Erkenntnissen eine aggressionsstimulierende Wirkung aus.“ In dieser Schlichtheit dürfte dies jedoch nicht zutreffen. Es wird nicht das „martialische Auftreten“ einem Verbot unterworfen, sondern der Schutz vor Verletzungen.

Ein Gegenstand kommt nur dann als Schutzwaffe in Betracht, wenn er zumindest potenziell in gewissem Maße geeignet ist, für einen Schutz zu sorgen. Probleme bereitet die Frage, wann Gegenstände dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren. Erforderlich ist der erkennbare Wille, den Gegenstand als Schutzwaffe zu verwenden, um der Anwendung unmittelbaren Zwangs widerstehen zu können.

Es ist allerdings nur schwer zu erkennen, ob ein Sammlungsteilnehmer, der einen Helm mit sich führt, weil er mit dem Fahrrad angereist ist, auch die Absicht hat, diesen als Schutzwaffe einzusetzen. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm weist außerdem zutreffend darauf hin, dass Gegenstände zum Schutz vor Verletzungen durch gewalttätige Sammlungsteilnehmer oder gewalttätige Störer möglicherweise nicht von dem Verbot erfasst sein könnten.

„Nicht strafbar macht sich daher, wer als „Schutzwaffen“ geeignete Gegenstände mit sich führt, wenn nicht beabsichtigt ist sie zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen zu nutzen. Journalisten beispielsweise dürfen sich bei zu erwartenden gefährlichen Si-

tuationen mit einem Helm schützen. Zu empfehlen ist, die fehlende Absicht durch sichtbares Tragen des Presseausweises oder eine Kennzeichnung mit der Aufschrift „Presse“ an der Kleidung zu dokumentieren. In Bezug auf „Demosanitäter“ hat das LG Berlin angenommen, dass ein Helm nicht gegen das Schutzwaffenverbot verstößt, weil Behandlungssituationen oftmals auch unter riskanten Bedingungen durchgeführt müssen“.

Dies könnte ebenfalls für Stichschutzwesten gelten, die zum Schutz vor Messerangriffen getragen werden und nicht zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen, da Polizisten keine Messer als Waffen einsetzen.

Der Eigenschutz sollte hier Vorrang vor der Effektivität polizeilicher Maßnahmen haben. Diese Unsicherheit sollte durch eine Klarstellung in den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder beseitigt werden, damit das Tragen von Stichschutzwesten nicht vom Verbot erfasst wird oder zumindest als Ausnahmetatbestand im Sinne des Art. 16 Abs. 3 BayVersG behandelt wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2336

Stichschutzwesten auf Versammlungen zulassen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Anpassung der Kostenregelung im Strafprozess

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 467 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) dahingehend geändert wird, dass die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten auch dann der Staatskasse zur Last fallen, wenn das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

Begründung:

In Bayern mündeten in den letzten Jahren nur ca. 15–20 Prozent aller strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in einer Anklage oder einem Strafbefehl. Die derzeitige Regelung des § 467 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Auslagen des Angeschuldigten nur dann von der Staatskasse getragen werden, wenn dieser freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn (im Zwischen- oder Hauptverfahren) eingestellt wird. Ein Beschuldigter, welcher sich im Regelfall der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen wird, bleibt somit bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO auf seinen Kosten sitzen. Dieses Ergebnis ist unbillig.

Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO bedeutet, dass kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt. Daher ist es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nicht angemessen, den Beschuldigten mit den Kosten seiner Verteidigung zu belasten. Eine Regelung, die die Übernahme der notwendigen Auslagen des Beschuldigten durch die Staatskasse bei Verfahrenseinstellung sicherstellt, trägt zur Stärkung des Vertrauens der Bürger in das Justizsystem bei. Dies zeigt, dass der Staat die Verantwortung übernimmt und Unschuldige nicht für die Kosten eines Verfahrens aufkommen müssen, das zu keiner Anklage führt. Der aktuelle Zustand kann zu Ungerechtigkeiten führen, da Beschuldigte, deren Verfahren eingestellt wird, unterschiedlich stark belastet werden. Eine einheitliche Regelung stellt sicher, dass niemand aufgrund einer unzureichenden Verdachtslage finanziell benachteiligt wird.

In vielen anderen Rechtsordnungen ist es bereits üblich, dass die Kosten eines Verfahrens der Staatskasse zur Last fallen, wenn das Verfahren eingestellt wird. Eine Anpassung in Deutschland würde eine moderne und gerechte Regelung schaffen, die die Rechte der Beschuldigten stärkt und das Vertrauen in das Rechtssystem erhöht.

Zusammengefasst würde die Änderung von § 467 Abs. 1 StPO dahingehend, dass die Auslagen des Beschuldigten bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO der Staatskasse zur Last fallen, mehr Gerechtigkeit im Strafverfahren schaffen und das Vertrauen in das Justizsystem stärken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und
Fraktion (AfD)**
Drs. 19/2357

Anpassung der Kostenregelung im Strafprozess

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Martin Stock**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende